

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1980

Geschäftszahl

0853/80

Rechtssatz

Für einen bestimmten (hier Zollbeamten) Beamten "berufstypische" Gefahren begründen keinen Anspruch auf Gefahrenzulage nach § 19b GehG 1956, solange und soweit sie nicht ein über das Typische hinausgehendes Ausmaß annehmen (Hinweis auf die ständige Judikatur: zB E 23.10.1975, 1365/75 und E 13.2.1980, 2621/79).